

Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35 e-mail:gmuend@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA

<u>Telefon:</u> 04732/2215-17 <u>UID-Nr.:</u> ATU26008502 <u>Datum:</u> 23. Juli 2024

Aktenzeichen: 131/9-2022-140/4

Betrifft: Garagengebäude auf dem Grundstück Nr. 1007/12 K.G. Kreuschlach

Nochmalige Überprüfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Eingabe von Reinhard Hofer vom 06. Juni 2023 wird gemäß den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung für

Mittwoch, den 14. August 2024, 10.00 Uhr

eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen.

Im Zuge der Verhandlung werden folgende Maßnahmen überprüft:

Nochmalige örtliche Überprüfung des Nebengebäudes aufgrund der Eingabe des Anrainers Reinhard Hofer vom 06. Juni 2023.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd, Hauptplatz 20, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist für die Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung am Stadtamt notwendig. Bei diesem Termin sowie auch bei der Bauverhandlung sind die aktuellen Vorsorgemaßnahmen einzuhalten.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt werden oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 24.07.2024 Abgenommen am: 14.08.2024